

lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Projekt Durchblick

Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel.: 0431-240 58 28
lifeline@frsh.de

Mitglied im *Paritätischen Wohlfahrtsverband*
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3947

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Schönfelder
in Kiel

Kiel, den 10.2.2009

Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung zum Schleswig-Holsteinischen Integrationskonzept

- 1. Obgleich die Landesregierung in ihrem Bericht zum Schleswig-Holsteinischen Integrationskonzept die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt (S. 4), findet man unter den angeführten Maßnahmen keine, die konkret auf die interkulturelle Öffnung des Jugendhilfesystems zielen.**

Der *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. vermittelt unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Einzelvormünder und bietet ihnen jetzt mit seinem Projekt Durchblick zusätzlich noch individuelle Begleitung durch BildungspatInnen an. Bei den jungen Flüchtlingen handelt es sich schwerpunktmäßig um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über 16 Jahre, die in der Regel keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben.

Im Oktober 2005 trat die Änderung des § 42 SGB VIII in Kraft, der die Jugendämter verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn dieser unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die veränderte Rechtslage erfordert bezüglich der Aufnahme und Erstversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein hohes Maß an Koordination und Kommunikation zwischen Jugendämtern, Ausländerbehörden, Landes- und Bundespolizei, Gerichten sowie alle mit dem Klientel befassten Institutionen.

lifeline vermisst in diesem Zusammenhang insbesondere die interkulturelle Kompetenz der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen. Die klassischen Jugendhilfesysteme geben häufig zu geringe Antworten auf die Bedürfnisstruktur und Motivation dieser Kinder und Jugendlichen. Die Problemlagen und die dementsprechende Sozialisierung, die kulturellen Hintergründe in den jeweiligen Herkunftsländern werden zu wenig beachtet.

Es fehlen auf den besonderen Hilfebedarf dieser Zielgruppe ausgerichtete Clearingverfahren und entsprechend flexible Betreuungssettings. Es fehlt die nötige personelle Ausstattung wie z.B. Betreuer mit Migrationserfahrungen, Sprachmittler und eine funktionierende Infrastruktur.

2. In den *Leitlinien zur Ausgestaltung der Integrationspolitik*, auf die die Landesregierung auf S.4 hinweist, heißt es unter Punkt 7:
Ziel muss es sein, dass alle Kinder und Jugendlichen angemessene Bildungsperspektiven erhalten und jeder einzelne junge Mensch so gut wie möglich gefördert und gefordert wird. (...)
Das Schleswig-Holsteinische Integrationskonzept lässt aber keine Anstrengungen erkennen, auch minderjährige Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus in alle Bereiche der Ausbildung mit hineinzunehmen.

Der Erwerb schulischer Bildung und beruflicher Qualifizierung ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bezüglich der Entwicklung einer Lebensperspektive mit Bleiberecht in Deutschland von entscheidender Bedeutung.

Obwohl hochmotiviert ist es für diese jungen Flüchtlinge fast immer aussichtslos, in der ihnen noch verbleibenden nur kurzen Zeit der Schulpflicht in einer Regelschule die für eine Berufsausbildung nötigen Schulabschlüsse zu erreichen.

Auf Grund des unsicheren Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen Wartefrist von vier Jahren sind sie aber mehrfach von den Angeboten des 2. Bildungsweges, der beruflichen Vorbereitung, Qualifizierung und Ausbildung ausgeschlossen. Die Beschäftigungserlaubnis für einen Ausbildungsplatz wird nur nach Wartefristen und in Nachrangigkeit erteilt. Die Jugendlichen werden nicht dem förderungsfähigen Personenkreis nach dem SGB III zugeordnet. Sie dürfen in der Regel an keinem zum Bafög-Bezug berechtigenden Bildungsgang teilnehmen.

Zur Kompensation dieser besonderen Benachteiligungen bietet das schleswig-holsteinische Integrationskonzept keinen ausreichenden Ausgleich an. Kennzeichnend dagegen ist hier wie im Zuwanderungsgesetz, dass die Dauer des Asylverfahrens oder die Zeit mit unsicherem Aufenthaltsstatus nicht als Bildungszeit für diese Jugendlichen verstanden wird.

Gez. Margret Best